

Merkblatt

zur Erteilung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen im Bereich von Bundeswasserstraßen

1. Grundlage für eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen werden nur im Geltungsbereich des WaStrG erteilt (Fulda-km 76,78 - 108,79; Werra-km 84 - 89, Weser, Eder- und Diemeltalsperre). Nach § 31 dieses Gesetzes bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA):
 - 1.1 Die Benutzung der Bundeswasserstraße wie das Einleiten bzw. das Einbringen und Entnehmen von Wasser und Stoffen in oder aus einer Bundeswasserstraße.
 - 1.2 Die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer. Hierunter fallen auch Baggerungen, die aufgrund des WaStrG dem Unternehmer obliegen (z.B. Unterhaltungsbaggerungen von einer eigenen Anlage).
2. Folgende Bundeswasserstraßen fallen in den Zuständigkeitsbereich des WSA Hann. Münden:
Fulda (von Mecklar bis Hann. Münden) Werra (von Falken bis Hann. Münden)
Weser (von Hann. Münden bis km 154) Eder- und Diemeltalsperre
3. Wer eine Bundeswasserstraße benutzen, Anlagen in, über oder unter einer solchen oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem WSA anzuzeigen bzw. zu beantragen. Diese Anzeige muß mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen, um hier entscheiden zu können, ob die angezeigte Maßnahme einer Genehmigung bedarf oder nicht. Der Anzeige bzw. dem Antrag müssen die nachfolgenden Antragsunterlagen beigelegt sein.
 - 3.1 Übersichtsplan (3-fach) M 1 : 25.000
mit Eintragung (rot) der Stelle, an der die geplante Benutzung oder die Errichtung eines Bauwerkes vorgesehen ist, mit Angabe der Kilometrierung der betreffenden Wasserstraße bzw. des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung und der Flur, mit Strom- und Nordpfeil.
 - 3.2 Lageplan (3-fach) mit Nord- und Strompfeil im M 1 : 2000 bis 1 : 1000, je nach Größe des Objektes.
Die geplanten Benutzungen bzw. Bauwerke und deren nähere Umgebung sind maßstäblich darzustellen.
Hierfür kann ein Auszug aus der Stromkarte des WSA gegen Kostenerstattung angefordert werden.

- 3.3 Baubeschreibung (3-fach), die über den Zweck der Benutzung bzw. des Bauwerkes Auskunft gibt und die alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zum Verständnis notwendigen Angaben enthalten muss. Hierbei ist auch der Baukostenwert oder die veranschlagte Bausumme anzugeben.
Bei Anträgen für einen Bojenliegeplatz und für alle anderen Sportbootanlagen sind Angaben zu machen über den Namen, die Länge, die Breite und den Tiefgang des Bootes sowie über die Wassertiefe im Bereich des Schwoikreises des Bootes.
- 3.4 Grundriss, Längs- und Querschnitt (3-fach) im größeren Maßstab 1 : 10 bis 1 : 100 mit den notwendigen Maßzahlen, unter anderem auch für Mauer-, Holz- und Stahlstärken. Mindestens in einer der Schnittzeichnungen muß auch der Verlauf des Geländes und der Sohle des Gewässers dargestellt sein. Ferner sind die entsprechenden Wasserstände von HSW, MW, NW und im Bereich der Weser ist zusätzlich der Pegel Hann. Münden 1,20 m bezogen auf Normal Null (NN) einzutragen. Bei Ersatzbauten von Brücken ist der Ersatzbau mit dem Bestand darzustellen.
- 3.5 Statischer Standsicherheits- bzw. Stabilitätsnachweis (3-fach)
Für alle Anlagen muss ein statischer Standsicherheits-, Stabilitäts- und Aufschwimmnachweis geführt werden. Die Unterlagen sind von einem zugelassenen Prüfenieur zu prüfen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Die Belastungsannahmen richten sich nach dem Merkblatt "Schwimmende Landebrücken mit Anlagen", neueste Fassung und den Richtlinien für den Bau von Sportbootanlagen, neueste Fassung, siehe Merkblatt Belastungsannahmen.
- 3.6 Bei Anlagen auf fremden Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers nachzuweisen.
- 3.7 Für Baggerungen im Peilplan im M 1 : 1000 bis 1 : 2000, aus dem die vorhandene Situation des Baggergebietes hervorgehen muss.
Peilprofilabstände 5 - 25 m, Peilabstand 2,50 m - 5,00 m.
- 3.8 Der Antrag und alle Beilagen sind mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und mit Ort und Datum zu versehen. Anträge und Beilagen, die diesem "Merkblatt" nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zur Vervollständigung zurückgegeben.
4. Erst nach Erteilung der Genehmigung und nach Abschluss des Nutzungs-/Gestattungsvertrages darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung des beantragten Bauwerkes begonnen werden. Das WSA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Über die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung hinaus sind noch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere nach Landesnaturschutzgesetz - (LNatSchG-) durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und nach Landeswassergesetz durch die zuständigen Wasserbehörden erforderlich. Ebenso sind die für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörden und Verbände zu beteiligen.

Die landesrechtlichen Genehmigungen bitte ich gleichzeitig bei nachstehender Genehmigungsbehörde zu beantragen:

- 4.1 Sollte das WSA zu dem Ergebnis gekommen sein, dass für die angezeigte Maßnahme keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so erhält der Unternehmer hierüber einen besonderen Bescheid.
5. Für die Erteilung einer Genehmigung sowie für die Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages werden Gebühren nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten und mit dem WSA ein Nutzungsvertrag/Gestattungsvertrag abzuschließen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis 5.112,92 € belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.
- 8 Ansprechpartner sind:

| | |
|--------------|-------------------------|
| Herr Lamster | Telefon 05541 / 9521311 |
| Herr Vogel | Telefon 05541 / 9521312 |

Besuchstermine bitte vorher telefonisch vereinbaren.